

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Wiek
für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 15 „Solarpark Wiek Nord“**

umweltrelevante Stellungnahmen

Diese Unterlagen wurden in der Zeit vom 05.08.2025 bis 05.09.2025 über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Diese Unterlagen wurden in der Zeit vom 05.08.2025 bis 05.09.2025 im Internet eingestellt (B-Plan-Services).

Diese Unterlagen haben in der Zeit vom 05.08.2025 bis 05.09.2025 öffentlich ausgelegen (im Amt Nord-Rügen).



Unterschrift



Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Amt Nord-Rügen				
Eingang	am: 10. JULI 2023			
für:	AV LVB K BA BUA			
Ihr Zeichen:	61-20 01			

Gemeinde Wiek
über das Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Ihre Nachricht vom: 8. Mai 2023
Mein Zeichen: 511.140.02.10156.23
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Andrina Aust
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen
Zimmer: 103
Telefon: 03831 357-2938
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: andrina.aust@lk-vr.de
Datum: 5. Juli 2023

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 8. Mai 2023 (Posteingang: 15. Mai 2023) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 10 000 mit Stand vom 31. Januar 2023
- Begründung mit Stand vom 31. Januar 2023

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 ändert die Gemeinde Wiek ihren 2004 neubekanntgemachten Flächennutzungsplan für die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit dem Ziel der Errichtung einer ca. 3 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage.

Innerhalb der Begründung wird ausgeführt, dass „die Gemeinde Wiek beabsichtigt, durch die Auswahl geeigneter Flächen, die Nutzung regenerativer Energiequellen, hier die Solar-energienutzung, (...) in ihrem Gemeindegebiet zu fördern“ (Begründung, Seite 5). Dabei stellt sich unweigerlich die Frage in welchem Umfang die Gemeinde Freiflächensolaranlagen in ihrem Gemeindegebiet fördern möchte. Der Untersuchungsraum geeigneter Standorte für Darstellungen im Flächennutzungsplan ist stets die gesamte Gemeinde (§ 5 Abs. 1 BauGB). Die Begründung ist daher den Anforderungen einer gesamtgemeindlichen Betrachtung im Maßstab 1 : 10 000 anzupassen.

Beispielsweise sind Erläuterungen einzufügen, warum die Wahl des Standortes in vorliegender Weise getroffen wurde und in wie weit weitere Standorte innerhalb der Gemeinde ebenfalls für die o.g. Zwecke geeignet wären. Ggf. ist in die 15. Änderung weitere Bereiche einzubeziehen. Wünschenswert wären überdies Angaben zur voraussichtlichen Leistung, zum Eigenbedarf der Gemeinde sowie zum Endnutzerkreis.

Entsprechend den Ausführungen der Begründung „wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Art der Zwischennutzung auf 40 Jahre als sonstiges Sondergebiet (...) bestimmt. Als Folgenutzung wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.“ (Seite 14).

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontakt Daten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Dies entspricht nicht den aktuell nach § 5 Abs. 1 BauGB getroffenen Darstellungen auf der Planzeichnung. Der Widerspruch ist auszuräumen.

Ob eine Kennzeichnung von Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, deren zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, in vorliegendem Fall erforderlich ist, sollte geprüft werden (Planzeichen Nr. 15.1 der PlanZV).

Die in der Planzeichenerklärung abgebildeten Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes sollten korrekterweise nicht als nachrichtliche Übernahmen bezeichnet werden, da sich eine solche Regelung auf § 5 Abs. 4 BauGB stützen würde. Entweder sind die diese Planzeichen zu entfernen, da sie nicht Gegenstand der aktuellen Änderung sind oder sie sind eindeutig der unteren Abbildung des Bestandes zuzuordnen sowie eine Kenntlichmachung einzufügen, dass diese Darstellungen lediglich hinweisenden Charakter innehaben.

Bei der Bezeichnung des Geltungsbereiches hat sich ein Rechtschreibfehler eingeschlichen.

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Hinweise, die der Planung prinzipiell entgegenstehen, bestehen nicht. Um den gesetzlichen Anforderungen des Bodenschutzes an Errichtung, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Planung gerecht zu werden, sollte sich im noch zu erstellenden Umweltbericht mit den bodenschutzrechtlichen Belangen auseinandergesetzt und diese in den Planungsunterlagen dargestellt bzw. beschrieben werden.

Wasserwirtschaft

Trinkwasserschutzzonen:

Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer Schutzzone.

Gewässer II. Ordnung:

Es sind vom Vorhaben keine Gewässer II. Ordnung betroffen.

Niederschlagswasser:

Das auf der Anlage anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann wie geplant auf den Grundstücken erlaubnisfrei naturnah versickert werden, sofern die Untergrundverhältnisse dies zulassen.

Wassergefährdende Stoffe

Mit der Errichtung einer Trafostation zur Einspeisung des erzeugten Stromes in das öffentliche Netz, ist der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verbunden. Der Umgang hat gemäß § 62 WHG so zu erfolgen, dass keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen ist.

Die Menge des verwendeten Trafoöles unterliegt i. d. R. nicht den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Vorortlagerungen sollten nicht erfolgen.

Naturschutz

Die Planung ist hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange im weiteren Verfahren zu überarbeiten.

Umweltbericht

Den Unterlagen lag gemäß § 2 Abs. 4 BauGB noch kein Umweltbericht bei. Dieser ist gemäß Anlage 1 des Baugesetzbuches zu erstellen.

Die konkrete Auseinandersetzung mit Belangen des Biotopschutzes sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene des B-Plans Nr. 15 „Solarpark Wiek Nord“.

Gemäß § 1a Abs. 3, Satz 2 BauGB kann der Ausgleich u. a. durch geeignete Darstellung im FNP erfolgen. Ich empfehle, auf der Ebene des FNP die Lage der notwendigen Kompensationsflächen zu bestimmen und kartografisch darzustellen.

Artenschutz

Auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AfB) sind geeignete Festsetzungen aufzunehmen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen. Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung relevanter Arten wird auf das Merkblatt des LUNG zum Artenschutz in der Bauleitplanung verwiesen (abrufbar unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf)

Insbesondere sollten folgende Artengruppen untersucht werden:

- Avifauna (Brutvögel und Rastvögel), insbesondere ist der Wiesenpieper und Neuntöter zu betrachten
- Amphibien und Reptilien (z. B. Erdkröte, Laubfrosch, Glattnatter und Ringelnatter auch hinsichtlich Ihrer Wanderkorridore), insbesondere die Auswirkungen während der Bauzeit sind zu untersuchen
- Fledermäuse und Schwalben inkl. Nester (Abrissgebäude, zu sanierende Gebäude)

Denkmalschutz

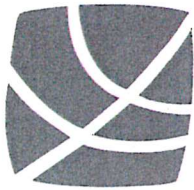
Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden und keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Brand- und Katastrophenschutz

Im weiteren Verfahren sind insbesondere innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes zu berücksichtigen. Das betrifft sowohl die Sicherung der Zufahrt für den Brandschutz und Rettungsdienst als auch die Bereitstellung der Löschwasserversorgung, denn gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Rügen • Pantow Nr. 13 • 18528 Zirkow

Amt Nord-Rügen
Bauleitplanung
Ernst-Thälmann-Str. 37
18551 Sagard



Forstamt Rügen

Bearbeitet von: Frau Lehmann
Telefon: 03994 2799982
Fax: 03994 235-414
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.38_FP Wiek
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Zirkow, 17. Mai 2023

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek, Bereich „Solarpark Wiek-Nord“

Ihre Unterlagen vom 8. Mai 2023, Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 2 Absatz 2 BauGB

Hier: Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Sehr geehrte Frau Riedel,

im und 30 m um den Geltungsbereich des o. g. Bereiches des Flächennutzungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹.

Der nach § 20 Waldgesetz festgelegte Waldbestand von 30 m wird eingehalten, so dass keine forstbehördlichen Belange berührt werden.

Das forstbehördliche Einvernehmen wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Die Stellungnahme ist positiv zu werten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pries
Forstamtsleiterin

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 794)."